



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Neue Lohnleitklausel
im Bereich der Bayerischen
Staatsbauverwaltung

3

2013

**SANIERUNG
VERBANDSHAUS
MÜNCHEN –
BEWERBUNGEN
WEITER MÖGLICH**

S. 4

**NEUE LOHNGLEITKLAUSEL
IM BEREICH DER
BAYERISCHEN
STAATSBAUVERWALTUNG**

S. 5

**LOHNSTEUER –
NEUE UMFANGREICHE
BROSCHÜRE
„ELSTAM –
INFORMATIONEN
FÜR ARBEITGEBER“**

S. 10

**MICROBILG –
ERLEICHTERUNGEN
IM BILANZRECHT
FÜR KLEINE KAPITAL-
GESELLSCHAFTEN**

S. 12

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Noch vor einigen Jahren war mit dem Thema „Wohnungsbau“ politisch kaum Staat zu machen. Frei nach dem Motto „steter Tropfen höhlt den Stein“ haben wir gleichwohl – sowohl auf Bundes-, als auch auf bayerischer Ebene – mit der Aktion „Impulse für den Wohnungsbau“ auf den sich zunächst insbesondere in den Ballungszentren abzeichnenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum aufgrund der über viele Jahre viel zu geringen Fertigstellungszahlen hingewiesen. Zwischenzeitlich ist das Thema in Politik und Öffentlichkeit angekommen und beherrscht sogar die Schlagzeilen der Tagespresse. Wohnungsmangel und steigende Mieten sind zu einem der Top-Wahlkampfthemen auf Landes- wie auf Bundesebene geworden.

So hat Bundesbauminister Ramsauer – nach sanftem Druck aus der bayerischen Landespolitik – erst vor wenigen Wochen öffentlichkeitswirksam eine politische Initiative zur Verstetigung der Wohnungsbautätigkeit und zur Belebung des Wohnungsmarkts ankündigt. Bestandteil dieser Initiative soll unter anderem die von uns seit Jahren geforderte Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung (Afa) sein. Und auch die Eigenheimzulage, die in den vergangenen Jahren politisch mausetot war, wird für Familien in Ballungsgebieten wiederbelebt.

Manch einer wird derartige Ankündigungen als „Wahlkampfgetöse“ abtun – schließlich hat selbst der Minister zugegeben, dass viele Vorschläge frühestens in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden können. Auch das Argument, die Politik habe das Thema in den vergangenen Jahren „verschlafen“, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Sei es drum – die politische Wohnungsbaudiskussion ist innerhalb der Regierungskoalition und in der Opposition derartig in Schwung gekommen, dass spätestens in einer eventuellen Koalitionsvereinbarung Taten folgen müssen. Das Maßnahmenpaket des Bundesbauministers setzt in einigen Punkten wichtige Anreize für Investoren, die zu einer dauerhaften Stabilisierung des Wohnungsneubaus führen können. Gerade eine moderate Anhebung der Abschreibungssätze wird sicherlich nicht zu einer Fehlsteuerung von Investitionen oder gar einer Immobilienblase in Deutschland führen. Sie macht aber Investitionen im mittleren und unteren Preissegment wieder deutlich attraktiver. Besonders hier sind in den Ballungsräumen Wohnungen heute Mangelware, weil stark gestiegene, insbesondere energetische Anforderungen die Baukosten nach oben getrieben und – in Verbindung mit unattraktiven Abschreibungsbedingungen – Investoren abgeschreckt haben. Allein mit Maßnahmen wie der Senkung von Kappungsgrenzen oder einer Beschränkung der Umlagemöglichkeit von Sanierungskosten wird man hingegen keinen Investor locken können.

Bleibt zu hoffen, dass der politische Druck diesmal so groß ist, dass längst überfällige Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung nicht wieder durch Blockadepolitik zwischen Bund und Ländern, wie bei der steuerlichen Förderung der Energetischen Gebädeförderung, verhindert werden. Wir werden jedenfalls an dem Thema dranbleiben.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Sanierung Verbandshaus München – Bewerbungen weiter möglich
- 5 Neue Präventionsanreize der BG BAU
- 5 Neue Lohngleitklausel im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung

RECHT

- 6 Aus- und Einbaukosten bei mangelhaften Baumaterialien: Bundesrat regt eine interessengerechte Neuregelung bei der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB an
- 7 Mietrecht: Neuregelungen bei energetischen Modernisierungen
- 8 Aus unserer Arbeit: Besteht ein Anspruch auf Mehrkosten, wenn der Auftraggeber bei verzögerter Zuschlagserteilung neue Termine vorgibt?

STEUERN

- 9 Aus unserer Arbeit: Können Erbschaftssteuerbescheide rückwirkend geändert werden?
- 9 Aufbewahrungspflicht von Unterlagen
- 10... Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2013

- 10... Lohnsteuer – Neue umfangreiche Broschüre „ELSTAM – Informationen für Arbeitgeber“
- 11... Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk
- 12... MicroBilG – Erleichterungen im Bilanzrecht für kleine Kapitalgesellschaften

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13... Tarifrunde 2013 Erste Verhandlung am 20. Februar 2013
- 13... Ansprüche von Werkpolieren auf Saison-Kurzarbeitergeld
- 14... Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit gegenüber Kroatien

WIRTSCHAFT

- 15... Wo steht die deutsche Bauwirtschaft?
- 15... Selbstfahrende Arbeitsmaschinen weiterhin versicherungsfrei
- 16... Entwicklung der Baumaterialpreise
- 17... Maschinen für die Bauwirtschaft

TECHNIK

- 18... Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe – praktische Hilfe für das Baugewerbe
- 18... Übergangsregeln für die Anwendung von Eurocode 6 – Mauerwerk
- 19... Studie zur Optimierung des Rückbaus von Gebäuden vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht
- 19... Praxiskommentar zur Ausführung von Tragwerken aus Beton erschienen

BERUFSBILDUNG

- 20... Aus- und Weiterbildung zum/r Baugeräteführer/-in / Baumaschinenführer/-in
- 22... Bayerische BauAkademie präsentiert sich auf BAUMA: Drei neue Führerscheinehrgänge ins Programm aufgenommen

FACHGRUPPEN

- 23... Neues „Raumbuch“ – Kreative Gestaltung mit Fliesen
- 23... Seminar Reinigung von Verschmutzungen auf Keramik und Naturstein
- 24... Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB und Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e.V. fordern von Parlamentariern Wiedereinführung der Meisterpflicht
- 25... Bundesverkehrsministerium stellt Grundlagen des neuen Bundesverkehrswegeplanes vor
- 27... Bundesgutachten stellt eine Unterfinanzierung der Verkehrswege von 7,2 Mrd. Euro jährlich fest.
- 28... Asphaltstraßentagung 2013 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Düsseldorf

PERSÖNLICHES

- 29... Fritz Eichbauer vollendet 85. Lebensjahr
- 30... Fritz Glöckle feiert 100. Geburtstag

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr



Sanierung Verbandshaus München – Bewerbungen weiter möglich

Wie bereits berichtet, wird das Verbandshaus des Bayerischen Baugewerbes am Bavariaring in München in diesem Jahr grundlegend saniert und modernisiert. Mitgliedsunternehmen, die sich an den vorgesehenen beschränkten Ausschreibungen beteiligen möchten, können noch bis 28. März 2013 schriftlich ihr Interesse bekunden.

Eigentümer des im Jahre 1976 fertig gestellten Verwaltungs- und Wohngebäudes am Bavariaring in München ist der Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e. V. (VBB). Die Gremien des VBB haben bereits im vergangenen Jahr beschlossen, das Gebäude umfassend zu sanieren und modernisieren. Insbesondere die mangelhafte Fassade soll ersetzt werden. Gleichzeitig werden die Bürogeschosse modernisiert und zusätzliche Sitzungsräume geschaffen. Die Arbeiten sollen im Sommer 2013 mit dem Rückbau im Gebäudeinneren und Sanierungsarbeiten an chloridbelasteten Stützen in der Tiefgarage beginnen.

Interessierte Mitgliedsunternehmen, die Bauleistungen ausführen möchten bitten wir, ihren Wunsch zur Teilnahme an den vorgesehenen beschränkten Ausschreibungen bis 28. März dieses Jahres schriftlich gegenüber dem

Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e. V.

Hauptgeschäftsführung
Herrn Demharter
Bavariaring 31
80336 München

anzumelden.

Aus dem typischen Tätigkeitsfeld der Mitgliedsbetriebe sind insbesondere folgende Leistungsbereiche zu vergeben:

- Abbruch- und Rückbauarbeiten (leichte Trennwände, abgehängte Decken, Innentüren, Einbauschränke, Bodenbeläge, Heizkörper, Wasserleitungen, Sanitärinstallationen, Lüftungskanäle, Elektroinstallationen)

- Gerüstarbeiten (Fassadengerüst)
- Mauer- und Betonarbeiten (Innenumbau mit Betonsägearbeiten)
- Naturwerksteinarbeiten (Bodenbeläge)
- Fliesen- und Plattenarbeiten (Sanitärbereich und Küchen)
- Estricharbeiten (Rück- und Erneuerung des Fassadenanschlusses)
- Bodenbelagsarbeiten (Teppichbeläge)
- Trockenbauarbeiten (Leichttrennwände, abgehängte Decken)
- Pflaster- und Plattenverlegearbeiten (Außenanlage)
- Betonerhaltungsarbeiten (Tiefgarage)

Eventuelle Interessenbekundungen für eine Teilnahme an der Ausschreibung anderer von Ihrem Unternehmen ausgeführter Bauleistungen sind ebenfalls bis zum 28. März 2013 unter oben genannter Adresse einzureichen.

Aktuelle Informationen
zu den
einzelnen Leistungsbereichen
finden Sie voraussichtlich
ab Februar unter
[www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/)
Sanierung Verbandshaus.

Neue Präventionsanreize der BG BAU

Die BG BAU unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für Präventionsmaßnahmen. Der Katalog der geförderten Maßnahmen und Arbeitsmittel ist aktuell deutlich erweitert worden.

Mit dem Anreizsystem will die BG BAU Impulse für eine weitere Senkung der Arbeitsunfälle geben. Insgesamt werden derzeit zwölf Maßnahmen und Arbeitsmittel gefördert. Die Maßnahmen setzen gezielt an typischen Unfallschwerpunkten an.

Die geförderten Maßnahmen im Einzelnen:

1. Montageschutzgeländer für Arbeits- und Schutzgerüste
2. Nachrüstung von Baumaschinen (Baujahr vor 2009) und Baustellen-Lkw (ab 16 t) mit Kamera-Monitor-Systemen
3. Nachrüstung von Seitenkameras neben dem Baggerausleger (baujahrunabhängig) in Verbindung mit einem Splitscreen-Monitor
4. Podestleitern
5. Dachauflegeleitern
6. Entstauber (Staubklasse M, keine Staubsauger)

7. Druckluftbetriebene Eintreibgeräte mit Einzelauslösung mit Sicherungsfolge bzw. mit Auslösesicherung
8. Nachrüstung oder Erstausrüstung von benzinbetriebenen Estrich- und Betonglättern mit Katalysatoren
9. Personenschutzschalter PRCD-S
10. Ortsveränderliche Schutzeinrichtung PRCD 5-polig
11. AMS BAU-Wiederbegutachtung
12. Maschinenführerqualifikation ZUMBau

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Präventionsmaßnahmen

- zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren wirksam beitragen,
- über gesetzliche Mindestvorschriften hinausgehen,
- bereits realisiert sind,
- noch nicht von der BG BAU prämiert

- oder finanziell unterstützt worden sind
- und sie die jeweiligen zuschuss-spezifischen Bedingungen erfüllen.

Die Maßnahmen werden in dem Jahr gefördert, in dem sie auch durchgeführt und beantragt wurden. Für jede Maßnahme sind Art und Umfang, Zielsetzung und beabsichtigter Erfolg, Beginn und Abschluss sowie Fremdkosten zu dokumentieren.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU ab einem Beschäftigten mit abgeschlossenem Jahreslohnnachweis des Vorjahres. In Abhängigkeit vom gezahlten BG-Betrag gibt es Förderhöchstgrenzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Prävention der BG BAU.

Neue Lohngleitklausel im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung

Derzeit finden Tarifverhandlungen im Bauhauptgewerbe statt. Bei wesentlichen Änderungen der Preisermittlungsgrundlage Lohn sieht das Vergabehandbuch Bayern (VHB) für den Bereich der bayerischen Staatsbauverwaltung Hochbau die Anwendung einer Lohngleitklausel vor, wenn die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Risiko im Einzelfall besonders hoch, so ist die Klausel schon bei einer Zeitspanne von mindestens 6 Monaten anzuwenden. In dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU wird deshalb ein Beiblatt eingelegt, in dem die neue Lohngleitklausel des Formblattes 224 des Vergabehandbuches Bayern (VHB Bayern) näher dargestellt und anhand eines Berechnungsbeispiels erläutert wird.

Wie wir bereits in der Ausgabe BLICKPUNKT BAU 11/2012 auf Seite 7 berichtet haben, hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern das VHB Bayern als „Ausgabestand August 2012“ aktualisiert und dabei die Lohngleitklausel gemäß Formblatt 224 inhaltlich geändert.

Vor dem Hintergrund der von der IG Bauen-Agrar-Umwelt mit Wirkung zum 31.03.2013 gekündigten Tarifverträge im Bauhauptgewerbe und den anschließenden Tarifverhandlungen können Bieter bis zum endgültigen Ergebnis der Tarifverhandlungen in dieser Zeit ihre Lohnanteile in den Angeboten nicht eindeutig kalkulieren.

Hinweis: Im Bereich der bayerischen Staatsbauverwaltung Straßenbau ist nach VHB Bayern in aller Regel bei einer Bauzeit bis 24 Monate keine Lohngleitklausel zu vereinbaren. Abhängig vom Entwicklungsverlauf der Tarifverhandlungen ist es zudem denkbar, dass die Anwendung der Lohngleitklausel für den Hoch- und Straßenbau durch einen Erlass noch gesondert geregelt wird.



Aus- und Einbaukosten bei mangelhaften Baumaterialien: Bundesrat regt eine interessengerechte Neuregelung bei der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB an

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 1. Februar 2013 (BR-Drs.: 817/12) die derzeitige unterschiedliche Auslegung des § 439 BGB zwischen einerseits dem Verbrauchsgüterkauf und andererseits den Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen bzw. zwischen Verbrauchern moniert und eine einheitliche gesetzliche Regelung angeregt, die die berechtigten Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmer angemessen berücksichtigt.

Wie wir bereits in unserer Ausgabe BLICKPUNKT BAU 1/2013 auf S. 6 berichtet haben, kann ein Verbraucher als Käufer eines mangelhaften Baustoffes von dem gewerblichen Verkäufer im Rahmen des (verschuldensunabhängigen) Nacherfüllungsanspruches neben der Lieferung eines mangelfreien Baustoffes auch die Aus- und Einbaukosten verlangen. Die Baubetriebe können nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) im gewerblichen Geschäftsverkehr die Aus- und Einbaukosten von den Verkäufern der Baustoffe nur unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung verlangen, wenn die Verkäufer die in den Lieferungen der mangelhaften Materialien liegenden Pflichtverletzungen zu vertreten haben. Da Zwischenhändler in der Regel die Baumaterialien nicht selber herstellen und keine Möglichkeiten haben, durch eigene Untersuchungen Kenntnis von den Mängeln des gelieferten Materials zu erhalten, liegen oftmals keine verschuldeten Pflichtverletzungen der Zwischenhändler vor. In solchen Fällen müssen die Baubetriebe die Aus- und Einbaukosten selber tragen, obwohl sie die Materialmängel nicht verursacht haben.

Durch die Rechtsprechung des BGH findet derzeit eine Ungleichbehandlung auf der Käuferseite zwischen Verbraucher und Unternehmer statt. Das Baugewebe setzt sich deshalb dafür ein, dass der Gesetzgeber eine interessengerechte Neuregelung für die Problematik der Aus- und Einbaukosten auch im unternehmeri-

schen Geschäftsverkehr findet. Der Beschluss des Bundesrates unterstützt das Anliegen des Baugewerbes. So bezeichnet der Bundesrat in seiner Begründung auf den Seiten 14 und 15 die derzeitige Rechtslage als unbefriedigend.

„Es erscheint nicht sachgerecht und unsystematisch, dauerhaft bei der Auslegung einer allgemeinen, für alle Kaufverträge geltende Norm zu unterscheiden, ob ein Verbrauchsgüterkauf oder ein sonstiger Kauf vorliegt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die vollständige Umsetzung des Europäischen Rechts und eine Rechtssicherheit schaffenden Gestaltung der Rechtslage dem Gesetzgeber obliegen. Eine zweifelsfreie gesetzliche Regelung ist geboten und vermeidet Rechtsunsicherheit. Die gesplattene, richtlinienkonforme Auslegung einer Norm kann keine Dauerlösung sein. Bei einer gesetzlichen Regelung erscheint es sachgerecht, die berechtigten Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.“

Hinweis: Die Bundesregierung muss nun im Rahmen ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates eingehen. In jedem Fall ist die Thematik der Aus- und Einbaukosten durch die Stellungnahme des Bundesrates nun offiziell Gegenstand des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Mietrecht: Neuregelungen bei energetischen Modernisierungen

Das Mietrechtsänderungsgesetz beinhaltet u. a. Regelungen über die energetische Modernisierung von Wohnraum und tritt voraussichtlich – je nach Verkündigungsstermin im Bundesgesetzblatt – Anfang April oder Anfang Mai 2013 in Kraft.

Durch das Mietrechtsänderungsgesetz werden die energetische Modernisierung von Wohnraum, die Förderung des Contracting (= Umstellung der Beheizung von Eigenversorgung auf gewerbliche Wärmelieferung), die Bekämpfung des Mietnomadentums und der Kündigungsschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen geregelt.

Die für die energetische Modernisierung wesentlichen Regelungen sind dabei:

- Nach § 555 c BGB hat der Vermieter dem Mieter eine Modernisierungsmaßnahme spätestens 3 Monate vor Beginn in Textform anzukündigen. Die Ankündigung muss Angaben enthalten über Art und voraussichtlichen Umfang der Maßnahme in wesentlichen Zügen, den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer, den Betrag der zu erwartenden Mieterhöhung, sofern eine Erhöhung verlangt werden soll, und die voraussichtlichen Betriebskosten. Die Pflicht zur Ankündigung besteht nicht bei Maßnahmen, die nur mit einer unerheblichen Einwirkung

auf die Mietsache verbunden sind und nur zu einer unerheblichen Mieterhöhung führen.

- Energetische Modernisierungsmaßnahmen sind gemäß § 555 b BGB nur bauliche Veränderungen, durch die in Bezug auf die Mietsache Endenergie oder nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart wird.
- Der Mieter hat gemäß § 555 d BGB eine energetische Modernisierungsmaßnahme zu dulden, soweit die Maßnahme nicht für ihn, seine Familie oder einen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen sowohl des Vermieters als auch anderer Mieter in dem Gebäude sowie von Belangen der Energieeinsparung und des Klimaschutzes nicht zu rechtfertigen ist. Der Mieter hat dem Vermieter Umstände, die eine Härte im Hinblick auf die Duldung begründen, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Modernisierungsankündigung folgt, in Text-

form mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist sind Umstände nur zu berücksichtigen, wenn der Mieter ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war und er dem Vermieter die Umstände sowie die Gründe der Verzögerung unverzüglich in Textform spätestens bis zum Beginn der Maßnahme mitteilt.

- Nach Zugang der Modernisierungsankündigung hat der Mieter gemäß § 555 e BGB ein Sonderkündigungsrecht.
- Hat der Vermieter energetische Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, so kann er gemäß § 559 BGB die jährliche Miete um 11 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums der Justiz werden durch die Neuregelungen des Mietrechtsänderungsgesetzes im Mietrecht Anreize für den Vermieter zur energetischen Sanierung geschaffen und die Mieter gleichzeitig bei den Energiekosten entlastet. ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Aus unserer Arbeit: Besteht ein Anspruch auf Mehrkosten, wenn der Auftraggeber bei verzögerter Zuschlagserteilung neue Termine vorgibt?

Frage:

Wir haben uns an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt, bei der es zu Verzögerungen im Vergabeverfahren kam. Aus diesem Grund wurde die Zuschlagsfrist einvernehmlich zwei Mal verlängert. Schließlich erhielten wir den Zuschlag. Mit dem Zuschlagsschreiben setzte der Auftraggeber neue Ausführungstermine fest, da die ursprünglich in den Verdingungsunterlagen vorgesehenen Vertragstermine wegen der Verzögerung hinfällig geworden seien. Die Zweitschrift des Zuschlagsschreibens wurde als Annahmebestätigung – wie von uns gefordert – ohne Einwendungen unterzeichnet und zurückgesandt. Nach der Ausführung wurden von uns die zwischenzeitlich erhöhten Materialpreise als verzögerungsbedingte Mehrkosten abgerechnet. Der Auftraggeber verweigerte jedoch die Zahlung, weil die neuen Termine Vertragsbestandteil geworden seien.

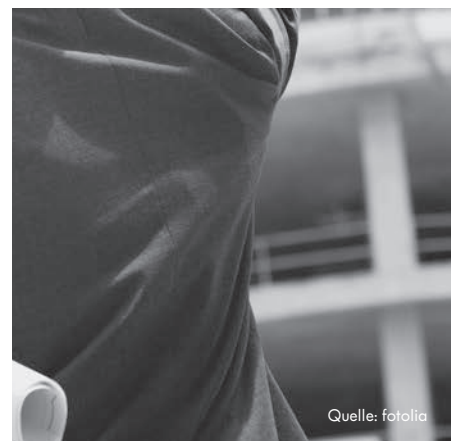
Steht uns der geltend gemachte Anspruch auf verzögerungsbedingte Mehrkosten zu?

Unsere Antwort:

Leider nein! Mit der eindeutigen Vorgabe neuer Vertragstermine im Zuschlagsschreiben wurde vom Auftraggeber ein neues, vom ursprünglichen Angebot abweichendes Angebot unterbreitet. Danach sollten die früheren Preise unverändert auch für die neuen Termine gelten. Durch die vorbehaltlose Annahme dieses Angebots, die mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Zuschlagsschreibens verbunden war, kam ein Vertrag mit neuen Terminen ohne Preisanpassung zu Stande. Unstreitig hat der Auftraggeber sich hier vergaberechtswidrig verhalten, indem er gegen das Nachverhandlungsverbot verstoßen hat. Der Wirksamkeit des Vertragsschlusses steht das jedoch nicht entgegen. So hat auch der BGH in

einem entsprechenden Fall mit Urteil vom 06.09.2012 (Az.: VII ZR 193/10) entschieden.

Hinweis: Den Bieter ist bei einvernehmlicher Verlängerung der Bieterfrist zu raten, das Zuschlagsschreiben sorgfältig zu prüfen. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit der Zuschlagserteilung eine neue Bauzeit festlegen will, sollte der Auftragnehmer mit seiner Annahmeerklärung einen Vorbehalt erklären, mit dem er sich eine Preisanpassung wegen der Mehrkosten infolge der Bauzeitänderung auf Grundlage des § 2 Abs. 5 VOB/B vorbehält. Andernfalls läuft er Gefahr, auf den Mehrkosten infolge der Verzögerung sitzen zu bleiben.



Quelle: fotolia



Aus unserer Arbeit: Können Erbschaftsteuerbescheide rückwirkend geändert werden?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2012 das Erbschaftsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Die Finanzbehörden der Länder hatten daraufhin angeordnet, dass sämtliche Erbschaftsteuerbescheide mit Hinblick auf das erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zunächst vorläufig ergehen. Wir hatten hierüber im BLICKPUNKT BAU 01/2013, Seite 10 informiert.

Sachverhalt:

Bei zahlreichen Handwerksbetrieben, die eine Betriebsübergabe planen, bestehen aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesfinanzhofs an das Bundesverfassungsgericht erhebliche Rechtsunsicherheiten darüber, ob künftige Übertragungen unter Nutzung der aktuellen Rechtslage noch möglich sind, oder ob die vorläufigen Steuerfestsetzungen im Nachgang eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts der Finanzverwaltung die Möglichkeit eröffnen, diese zu ihren Ungunsten zu ändern.

Antwort:

Soweit das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig hält, kann es den Gesetzgeber auffordern, das Gesetz innerhalb einer bestimmten Frist zu ändern. In diesem Fall entfaltet der Vorläufigkeitsvermerk keine Wirkung und eine Änderung der Steuerfestsetzung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine Aufhebung oder Änderung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bliebe aber möglich, wenn der Gesetzgeber im Nachgang **ein rückwirkendes Gesetz** beschließen würde. Zwar gehen wir

davon aus, dass weder im Bund noch in den Ländern der politische Wille besteht, so zu verfahren, gleichwohl führt allein das Risiko einer nachträglichen steuerlichen Belastung für die aktuell anstehenden Betriebsübergaben zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Beteiligten. Dies gilt erst recht in einem Wahljahr, bei dem die politischen Parteien auch in steuerpolitischen Fragen in einem Wettbewerb stehen.

Daher wandten sich die Handwerksverbände an die Bundeskanzlerin, den Bundesfinanz- und den Bundeswirtschaftsminister, die Ministerpräsidenten der Länder sowie die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und mahnten eine eindeutige Erklärung an, dass eine nachträgliche Aufhebung oder Änderung bereits veranlagter Erbschaftsteuer bzw. Schenkungssteuerfälle zu Ungunsten der Steuerpflichtigen auf der Grundlage eines rückwirkenden Gesetzes nicht beabsichtigt ist. So könnte ein Beitrag für mehr Rechtssicherheit und das Gelingen anstehender Betriebsübergaben mit zahlreichen Arbeitsplätzen geleistet werden. ■

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Das Bundesfinanzministerium lässt in einem Anwendungserlass neue Speichermedien als Datenträger für steuerlich relevante Unterlagen zu.

Nunmehr gelten als Datenträger im Sinne des § 147 AO auch CD, DVD, Blu-ray-Disk und Flash-Speicher. Damit wird einer Forderung zur Anpassung der zugelassenen Speichermedien an den technischen Fortschritt nachgekommen.

Den Erlass (63 Seiten) können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de, im Mitgliederbereich in der Rubrik Steuern herunterladen. ■

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2013

APRIL		MAI		JUNI	
10 (15)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungssteuer	15 (21)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungssteuer (mtl.)	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungssteuer (mtl.)
26	Sozialversicherungs- beitrag	29	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag
Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck! (Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen) Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.					

Hinweis:

Die Gesamtsteuerterminübersicht Januar bis Juni 2013 finden Sie
im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.

Lohnsteuer – Neue umfangreiche Broschüre „ELSTAM – Informationen für Arbeitgeber“

Die Finanzverwaltung stellt auf dem Portal www.elster.de Hinweise zur Umstellung auf das elektronische Lohnsteuerverfahren für Arbeitgeber folgende Unterlagen bereit:

1. „ELSTAM – Informationen für Arbeitgeber“, Stand 31.01.2013.
Damit veröffentlicht die Finanzverwaltung erneut eine Broschüre zu diesem Thema nach dem „Leitfaden für das Lohnbüro“.

2. „FAQ-Liste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“.

Sie finden die Broschüren
im Internet unter
www.elster.de
– Arbeitgeber –
Elektronische Lohnsteuerkarte

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 500.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v.H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und den Reingewinn** ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I ermittelt.

Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	74	39 – 81 57	14 – 54 32	11 – 52 27
B über 200.000 € bis 500.000 €	70	32 – 61 44	9 – 30 19	5 – 25 14
C über 500.000 €	61	23 – 52 36	6 – 25 15	2 – 18 10
Dachdeckerei und Bauspenglerei				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 300.000 €	66	36 – 65 50	13 – 38 25	8 – 34 20
B über 300.000 €	61	28 – 53 40	9 – 29 18	4 – 24 13
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 100.000 €	74	53 – 88 70	23 – 65 46	21 – 62 42
B über 100.000 € bis 200.000 €	68	42 – 73 57	18 – 53 35	14 – 46 30
C über 200.000 € bis 500 000 €	66	30 – 56 44	12 – 35 22	6 – 31 18
D über 500.000 €	62	29 – 52 40	10 – 23 17	4 – 20 10

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	65	39 – 75 56	17 – 55 35	8 – 42 26
B über 150.000 € bis 300.000 €	62	31 – 61 45	13 – 40 24	7 – 32 19
C über 300.000 €	58	26 – 48 37	9 – 28 18	4 – 22 12
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	65	36 – 75 55	14 – 47 31	7 – 42 26
B über 200.000 €	58	27 – 52 38	8 – 28 17	5 – 22 12

MicroBilG – Erleichterungen im Bilanzrecht für kleine Kapitalgesellschaften

Kleinbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z. B. GmbH & Co KG) organisiert sind, unterlagen bisher umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung. Bei Unternehmen mit geringen Umsätzen und Vermögenswerten lösten diese Vorgaben oft deutliche Belastungen aus, die durch das neue MicroBilG nun verringert werden.

Mit der Gesetzesänderung werden die Vorgaben der im Frühjahr 2012 in Kraft getretene Micro-Richtlinie (2012/6/EU) verwirklicht, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, für Kleinkapitalgesellschaften Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften zu gewähren. Eine Umstellung auf eine freiwillige Offenlegung ermöglicht die Richtlinie jedoch noch nicht. Von der Entlastung können alle Kleinkapitalgesellschaften profitieren, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 Euro,
- Bilanzsumme bis 350.000 Euro
- durchschnittliche 10 beschäftigte Arbeitnehmer.

Inhaltlich sieht das Gesetz folgende wesentlichen Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung vor:

- Die betroffenen Unternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (unter anderem zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen.
- Darüber hinaus werden weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- Die Gesellschaften können künftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntma-

chung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Im Fall der Hinterlegung können Dritte auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Die Neuregelungen
gelten für Geschäftsjahre
mit dem Abschlussstichtag
31. Dezember 2012.



Tarifrunde 2013

Erste Verhandlung am 20. Februar 2013

Wie in BLICKPUNKT BAU 02/2013 berichtet, hat die IG BAU die Lohn- und Gehaltstarifverträge des Baugewerbes fristgerecht zum 31. März 2013 gekündigt. Die erste Verhandlungsrunde am 20. Februar 2013 blieb ohne Ergebnis.

Die erste Verhandlungsrunde für die rund 700.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe fand am 20. Februar 2013 in Wiesbaden statt. Die IG BAU fordert eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 6,6 Prozent, eine Anhebung der Mindestlöhne sowie weitere Schritte in Richtung Angleichung der Ost- an die Westlöhne.

Die Verhandlungsführung der Arbeitgeberseite liegt in dieser Tarifrunde beim Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB).

Dipl.-Kfm. Frank Dupré, Vizepräsident des ZDB, erklärte als Verhandlungsführer der Arbeitgeber zu den Forderungen der IG BAU, dass die konjunkturelle Lage nicht so positiv wie von den Gewerkschaften beurteilt werden könne. Die Arbeitgeber könnten daher zum jetzigen Zeitpunkt noch kein konkretes Verhandlungsangebot vorlegen.

Es wurde vereinbart, die Tarifverhandlungen am 8. März 2013 in Berlin fortzusetzen. ■

Ansprüche von Werkpolieren auf Saison-Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit hat in der Neuauflage der Geschäftsanweisung zum Kurzarbeitergeld klargestellt, dass Werkpoliere seit 1. Januar 2013 unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie die sonstigen gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld und Zuschuss-Wintergeld haben.

In BLICKPUNKT BAU Januar 2013, Seite 14 f. hatten wir darüber berichtet, dass Werkpoliere nach der Streichung von § 11 BRTV ab 1. Januar 2013 wieder Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld und Zuschuss-Wintergeld haben, nachdem diese Leistungen im Dezember 2012 von der Bundesagentur für Arbeit im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Januar 2012 abgelehnt wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nunmehr ihre Geschäftsanweisung (GA) zum Kurzarbeitergeld (einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen) mit dem Stand Januar 2013 veröffentlicht. Die GA zu § 95 SGB III enthält folgende Erläuterung für Werkpoliere:

„Werkpoliere hatten nach § 11 BRTV Bau eine besondere Form der Lohn- oder Ge-

haltsgarantie. Mit der E-Mail-Info SGB III vom 24.10.2012 wurden die Gründe mitgeteilt, weshalb Werkpolieren aufgrund des BAG-Urteils vom 25.01.2012 der Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld und Zuschuss-Wintergeld ab der Schlechtwetterzeit 2012/2013 verwehrt ist.

Diese E-Mail-Info ist hiermit aufgehoben, denn die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben mit den Änderungstarifverträgen vom 17. Dezember 2012 § 11 BRTV mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ersatzlos gestrichen. Die dort formulierte tarifrechtliche Privilegierung der Werkpoliere ist damit entfallen. Werkpoliere werden somit ab 1. Januar 2013 hinsichtlich der Förderung mit Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzenden Leistungen nunmehr genauso behandelt wie alle anderen gewerblichen Arbeitnehmer.“ ■

Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit gegenüber Kroatien

Die Bundesregierung will für kroatische Arbeitnehmer dieselben Zugangsbestimmungen zum deutschen Arbeitsmarkt vorsehen wie aktuell für rumänische und bulgarische Staatsangehörige.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Republik Kroatien haben bereits am 9. Dezember 2011 den Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien unterzeichnet. Damit soll die Republik Kroatien zum 1. Juli 2013 der Europäischen Union beitreten.

Mit ihrem Beitritt werden kroatische Staatsangehörige Unionsbürger und sind damit grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Aufenthaltsrechtlich würden sie damit nicht anders behandelt werden als Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Beitrittsvertrag vom 9. Dezember 2011 sieht jedoch abgestufte Übergangsbestimmungen für die Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der Dienstleistungsfreiheit in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration vor. Diese Fristen entsprechen denjenigen Fristen der Verträge über die Beitritte der EU-8-Staaten im Jahre 2004 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik) sowie von Bulgarien und Rumänien, welche im Jahre 2007 der Europäischen Union beigetreten sind. Damit kann auch gegenüber den Staatsangehörigen aus Kroatien die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt während einer dreiphasigen Übergangszeit von längstens sieben Jahren („2+3+2 Modell“) durch die Mitgliedstaaten gesteuert werden.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union“ sieht die Bundesregierung nunmehr vor, dass kroatische Arbeitnehmer ab dem 1. Juli 2013 den gleichen Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang unterliegen sollen, wie momentan auch Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien. In BLICKPUNKT BAU, Februar 2012, Seite 11 sind die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Sondervorschriften für rumänische und bulgarische Staatsangehörige dargestellt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass kroatische Staatsangehörige auch ab 1. Juli 2013 noch keinen freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben sollen und kroatische Unternehmen nicht ohne weiteres mit ihren Beschäftigten zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im Baugewerbe tätig werden dürfen.

Es sollen jedoch erleichterte Voraussetzungen geschaffen werden, damit bestimmte Arbeitnehmergruppen aus Kroatien in Deutschland tätig werden können:

Entbehrlichkeit einer Arbeitsgenehmigung-EU

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass

- kroatische Fachkräfte mit Hochschulabschluss bei entsprechend qualifizierter Beschäftigung sowie
- kroatische Staatsangehörige, die eine betriebliche Ausbildung in Deutschland aufnehmen wollen,

keine Arbeitsgenehmigung-EU benötigen sollen.

Erleichterte Voraussetzungen zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung-EU

Kroatische Staatsangehörige mit einer qualifizierten Berufsausbildung, die eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen möchten, sollen zwar weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU benötigen. Eine Vorrangprüfung, wonach die Bundesagentur für Arbeit klärt, ob die konkret angestrebte Beschäftigung deutscher Arbeitssuchender oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzuganges rechtlich gleichgestellter Ausländer zur Verfügung stehen, soll jedoch entfallen.

Der Gesetzesentwurf wurde am 18. Januar 2013 dem Bundesrat zugeleitet. Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.





Wo steht die deutsche Bauwirtschaft?

Noch weit entfernt von alten Rekorden

Seit 2010 befindet sich die deutsche Bauwirtschaft wieder in einem Aufwärtstrend, nachdem es vor allem zwischen 1995 und 2005 eine beispiellose Talfahrt gegeben hatte.

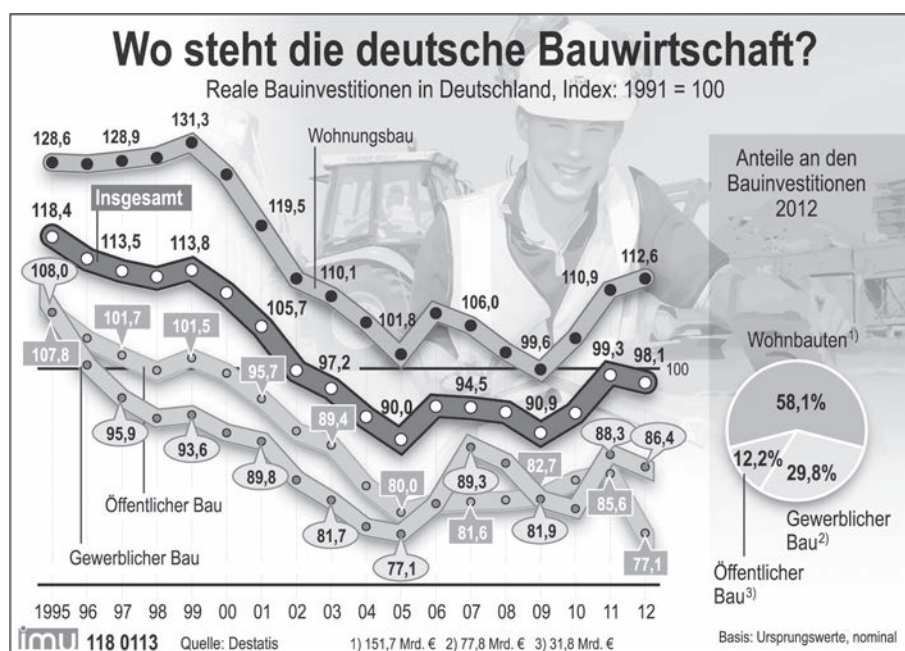
2012 geriet der Aufholprozess allerdings wieder etwas ins Stocken, wie neueste Daten über die Bauinvestitionen zeigen.

Der reale Gesamtindex fiel gegenüber 2011 um 1,2 auf 98,1 Punkte.

Damit bleibt er unter dem Basisjahr 1991 (100 Punkte) und weit entfernt vom Rekordniveau Mitte der 90er-Jahre.

Quelle:

Statistisches Bundesamt (Destatis)



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen weiterhin versicherungsfrei

Die Befreiung von der Versicherungspflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die maximal 20 km/h fahren können, wurde bis 2014 verlängert.

Im Jahr 2007 erreichte die Bauwirtschaft eine Verschiebung der europäischen Vorgaben der 5. Haftpflichtversicherungs-Richtlinien mit der Folge, dass selbstfahrende Arbeitsmaschinen zumindest bis 2012 versicherungsfrei waren.

Im Mai 2012 haben sich die bauwirtschaftlichen Verbände für eine Entfristung eingesetzt und konnten zumindest eine Verlängerung mit einer Befristung um 2 Jahre bis zum 17.12.2014 erreichen.

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % OKTOBER 2012 GEGENÜBER OKTOBER 2011
	AUGUST 2012	SEPTEMBER 2012	OKTOBER 2012	
Metalle	124,3	125,0	124,0	– 0,7
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	112,9	112,1	111,0	– 3,3
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	111,2	112,2	109,6	– 3,3
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	118,2	117,3	117,3	– 2,0
Breitflachstahl, Quattroblech	114,0	116,3	112,1	– 6,8
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	147,3	158,2	157,3	0,3
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus unlegiertem Qualitätsstahl	108,3	108,3	107,8	3,5
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	117,5	117,2	116,2	– 5,1
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	97,4	97,0	98,2	– 4,8
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	97,9	98,6	96,2	– 4,7
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	115,0	113,2	112,8	– 3,3
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	105,6	105,3	103,7	– 2,8
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	116,9	117,1	116,6	– 3,1
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	132,1	130,2	130,0	– 5,4
NE-Metalle und Halbzeug daraus	158,2	162,4	160,6	4,3
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	172,2	176,5	175,0	8,0
Gießereierzeugnisse	113,1	113,1	113,1	– 0,5
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	112,0	112,0	112,4	0,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	−0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8
JD 2011	111,5	1,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2012		
Januar	113,4	2,3
Februar	113,8	2,4
März	113,8	2,5
April	115,6	3,8
Mai	115,6	3,8
Juni	115,7	3,9
Juli	115,7	3,6
August	115,7	3,8
September	115,7	3,7
Oktober	115,6	3,3
November	115,7	3,4

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden





Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe – praktische Hilfe für das Baugewerbe

Die Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen und die nachweisliche Information der Arbeitnehmer stellen viele Mitgliedsbetriebe vor große Probleme. Auf Wunsch der baugewerblichen Verbände hat die BG BAU weitere Kurzhandlungshilfen entwickelt und stellt diese ab sofort kostenlos im Internet zur Verfügung.

Bereits in BLICKPUNKT BAU Heft 9/2012, hatten wir über diese Dienstleistung für die Bauwirtschaft berichtet. Ergänzend wurden nun für die Gewerke

- Brunnenbau
- Straßenbau
- Tiefbau
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- WKS-B-Isolierer
- Feuerfestbau

weitere sechs Kurzhandlungshilfen für die Mitgliedsbetriebe zur Verfügung gestellt.

Diese Kurzhandlungshilfen bzw. Gefährdungsbeurteilungen für Kleinbetriebe können ab sofort kostenlos unter http://www.bgbau-medien.de/site/gb/hhilfe_kurz.htm heruntergeladen werden.

Eine Auswahl für die Mitgliedsbetriebe des Bayerischen Baugewerbes finden Sie auch unter www.lbb-bayern.de/bautechnik.

Übergangsregeln für die Anwendung von Eurocode 6 – Mauerwerk

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat Übergangsregeln für den Fall erlassen, dass bereits vor der bauaufsichtlichen Einführung Mauerwerk nach Eurocode 6 hergestellt werden soll.

Aus Sicht des DIBt bestehen keine technischen Bedenken, übergangsweise Entwurf und Bemessung von Mauerwerk nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die noch nach DIN 1053 erteilt wurden, nach Eurocode 6 und den zugehörigen nationalen Anhängen durchzuführen. Jedoch sind die nachfolgend genannten Bedingungen einzuhalten:

- Es handelt sich um allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die ausschließlich Mauerwerk aus Mauersteinen und Normalmauermörtel, Leichtmauermörtel oder Dünnbettmörtel regeln.
- Die Wände aus Mauerwerk nach der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen.

- Der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegte Anwendungsbereich wird auch bei Bemessung des Mauerwerks nach Eurocode 6 eingehalten.

Weitere Übergangsregeln für die Nachweisführung im Grenzzustand der Tragfähigkeit nach Eurocode 6 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/bautechnik.

Studie zur Optimierung des Rückbaus von Gebäuden vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht

Die Studie liefert umfangreiche Informationen und Daten für die Reduzierung des Sulfatgehalts im Eluat von Bauschutt.

Eine wichtige Voraussetzung für hochwertiges Recycling, wie z.B. eine Wiederverwertung von aufbereitetem Bauschutt/Altbeton als rezyklierte Gesteinskörnung im Hochbau, ist die Einhaltung von Grenzwerten für Stör- und Schadstoffe. Dabei steht der Sulfatgehalt im Eluat von Bauschutt besonders im Fokus.

In der vorliegenden Studie wird untersucht, wie durch die Optimierung von Abbrucharbeiten und Bauschuttaufbereitung hochwertige Gesteinskörnungen aus Altbeton gewonnen werden können.

Es konnten anhand von Literatur- und Datenrecherchen zunächst Sulfatquellen in Gebäuden sowie verfügbare Abbruch- und Aufbereitungstechniken zusammengestellt werden. Am Beispiel von unterschiedlichen Gebäudetypen werden Szenarien für selektiven und nicht selektiven Abbruch (Schwerpunkt: Sulfatentfrachtung) in Hinblick auf ihre Umweltwirkungen ökobilanziell bewertet.

Ergänzt werden diese Bewertungen durch Untersuchungen an realen Bauschuttmaterialien und Abbruchprojekten. Auf

dieser Basis werden Handlungsempfehlungen für die Gewinnung von hochwertigen RC-Gesteinskörnungen erarbeitet und diskutiert.

Die Studie des UBA (227 Seiten Umfang) steht interessierten Mitgliedsbetrieben unter www.lbb-bayern.de/bautechnik als pdf-Datei zur Verfügung.

Praxiskommentar zur Ausführung von Tragwerken aus Beton erschienen

Tragwerke aus Beton, die nach Eurocode 2 berechnet wurden, sind nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3:2012-3 auszuführen. Die im März 2012 neu erschienene DIN 1045-3 ist dabei lediglich der nationale Anhang zur europaweit geltenden DIN EN 13670.

Bereits in Blickpunkt Bau 9/2012 hatten wir über Praxistipps für den Einstieg in Eurocoderecherchen berichtet und auf den im Beuth Verlag erschienenen Kommentar „Eurocode 2 für Deutschland“ hingewiesen.

Nun ist die konsolidierte und kommentierte Fassung von DIN EN 13670 und DIN 1045-3 für die Praxis veröffentlicht worden. Auch hier wurde ein sogenanntes „verwobenes Dokument“ mit den jeweils geltenden Textbausteinen aus den beiden Normtexten zusammen gestellt und die in Deutschland nicht geltenden Informationen der europäischen Norm gestrichen. Das verwobene Dokument enthält nur die tatsächlich geltenden textlichen Auszüge aus den in Bezug genommenen Regelwerken und wird durch ergänzende Hinweise und Kommentare komplettiert.

Dadurch wird die Einarbeitung und die tägliche Arbeit mit den aktuellen technischen Regeln für die Ausführung von Tragwerken aus Beton wesentlich erleichtert. Durch die bauaufsichtliche Einführung des Eurocode 2 im Juli 2012 wird vermutlich die Zahl der Bauprojekte, die nach diesen neuen technischen Regeln auszuführen sind, in den nächsten Monaten deutlich anwachsen.

Ausführung von Tragwerken aus Beton

Konsolidierte und kommentierte Fassung von DIN EN 13670 und DIN 1045-3 für die Praxis

Herausgeber:

Beuth Verlag GmbH
ISBN 978-3-410-23211-7
Order-No.: 23211
Preis: 49,00 €





Aus- und Weiterbildung zum/r Baugeräteführer/in Baumaschinenführer/in

Neben den seit vielen Jahren eingeführten Fortbildungen zum geprüften Baumaschinenführer besteht seit 15 Jahren die Möglichkeit der dualen Ausbildung zum Baugeräteführer/in. Von den Mitgliedsbetrieben des Bayerischen Bau-gewerbes wird dieses Angebot jedoch derzeit kaum genutzt. Der Artikel in-formiert über Zahlen, Fakten und den Status quo der dualen Ausbildung zum Baugeräteführer/in in Bayern.

Baugeräte- und Baumaschinenführer/-innen tragen im Umgang mit ihrem Groß-gerät eine erhebliche Verantwortung für Menschen und Umwelt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen voraus-setzt. Eine Ausbildung zum Baugeräte-führer/in bzw. eine einschlägige Weiter-bildung zum geprüften Baumaschinen-führer/in oder zum geprüften Turmdreh-kranführer/in ist zwar keine zwingende Voraussetzung für die Bedienung einer Baumaschine, sie bieten jedoch allgemein anerkannte und empfehlenswerte Mög-lichkeiten zum Nachweis einer geeigne-ten Unterweisung unter anderem nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Verantwortlich für die Auswahl der Bau-maschinenführer/-innen und deren Unter-weisung sind ausschließlich die Unter-nehmer. Die bauwirtschaftlichen Verbände und die BG BAU empfehlen jedoch, die Absolvierung von entsprechenden Wei-terbildungsangeboten oder die berufliche Ausbildung zum Baugeräteführer/in.

Weiterbildung zum geprüften Baumaschinenführer/-innen

Seit vielen Jahren werden in der Bayeri-schen BauAkademie etablierte und stark frequentierte Weiterbildungsangebote zu geprüften Baumaschinenführern/-innen angeboten. Die Baumaschinenführer-Lehr-gänge der Bayerischen BauAkademie sind vom Zulassungsausschuss für Prü-fungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft (ZUMBau) an-erkannt und werden nach den Richtlinien und Vorgaben der Verbände der Bau-wirtschaft (ZDB und HDB) durchgeführt. Im Bereich Baumaschinentechnik Tiefbau werden u. a. Kurse und Seminare zur Ein- und Unterweisung an Erdbaumaschinen, zum geprüften Bagger- und Laderfahrer, zum Minibagger- oder Graderfahrer,

zum geprüften Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau und zur Mobilhydraulik an-geboten.

Im Bereich Baumaschinentechnik Hoch-bau finden Sie Kurse und Seminare zur Ein- und Unterweisung an Turmdrehkra-nen, zum geprüften Turmdrehkranführer, zum LKW-Ladekranfahrer, zur Anschlag-technik, zum Kranfahrer für Hallen- und Brückentrane, zum Mobilkranführer, zum geprüften Teleskopfahrer, zum Gabel-staplerfahrer

Geprüfte(r) Turmdrehkranführer/in für Auszubildende in der Bauwirtschaft

Weniger bekannt ist, dass neben den Weiterbildungsangeboten für gewerbli-che Arbeitnehmer auch durch Auszubil-dende der bauhandwerklichen Berufe (Maurer/in, Beton- Stahlbetonbauer/in, etc.) im Rahmen ihrer dualen Ausbildung ein dreiwöchiger Lehrgang zum/r ge-prüften Turmdrehkranführer/in an der Bayerischen BauAkademie belegt werden kann.

Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des ZUMBau. Die Auszubildenden erhal-ten damit eine in der Deutschen Bauwirt-schaft und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt allgemein an-erkannte Bescheinigung zum Führen von Turmdrehkränen.

Der Lehrgang beinhaltet Theorie wie An-triebe, Hydraulik, elektrische Systeme, Tragmittel, Sicherheitstechnik und Unfall-verhütung, Standsicherheit, Auswahl und Einsatz geeigneter Lastaufnahme- und Anschlagmittel sowie praktische Übungen an verschiedenen Turmdrehkränen. Der Lehrgang wird wie die überbetriebliche Ausbildung über die SOKA-BAU geför-dert.

Ausbildung zum Baugeräteführer/in

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, Baugeräteführer/innen direkt dual auszubilden. Diese Möglichkeit wird jedoch von den Mitgliedsbetrieben des Bayerischen Baugewerbes kaum genutzt. In den letzten vier Jahren wurden durchschnittlich lediglich 5 Auszubildende in Bayern innerhalb eines Jahrgangs für die Ausbildung zum Baugeräteführer/in im Bauhandwerk eingestellt.

Die Bayerische Bauwirtschaft (Bauhandwerk + Bauindustrie) hat im Jahr 2011 insgesamt in allen drei Lehrjahren 84 Auszubildende im Ausbildungsberuf Baugeräteführer/in beschäftigt. Im Vergleich dazu wurden in dem wesentlich kleineren Bundesland Baden-Württemberg 2,5 mal so viele, nämlich 201 Auszubildende im Jahr 2011 in allen drei Lehrjahren, in diesem Beruf ausgebildet.

Ursache für diese geringen Ausbildungszahlen in Bayern und insbesondere im Bayerischen Baugewerbe könnte mangelnde Information über diesen Ausbildungsberuf sein.

Ausbildungsberufsbild Baugeräteführer/in

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf sieht unter anderem vor, dass die Schülerinnen und Schüler

- Bauteile und Bauwerke im Hoch-, Tief-, Straßen-, und Spezialtiefbau herstellen,
- Baugeräte in Betrieb nehmen, führen und außer Betrieb nehmen,
- Bauteile, Baugruppen und Systeme von Baugeräten handhaben,
- Baugeräte warten sowie mit Hydraulikölen, Kraft- und Schmierstoffen sachgerecht umgehen,
- Maßnahmen und Grundsätze des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung betrachten,
- Grundsätze und Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und Unfällen und zur Vorbeugung von Berufskrankheiten beachten.

Insgesamt bietet das Berufsbild eine für junge Menschen sicherlich interessante Mischung aus Bautechnik sowie Maschinen- und Elektrotechnik.

Wer ist ausbildungsberechtigt?

Ausbildungsberechtigt sind alle Betriebe im Hoch- und Tiefbau, die eigene Baumaschinen haben, bzw. sich für Ihre Bauprojekte regelmäßig entsprechende Baumaschinen ausleihen. Als Auszubildereignung ist die übliche Meisterausbildung (Maurer/-in, Beton- Stahlbetonbauer/-in, Straßenbauer/-in, etc.) oder eine entsprechende Bauingenieurausbildung erforderlich.

Zeitlicher Ablauf der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und findet wie üblich blockweise an unterschiedlichen Lernorten statt.

Die Berufsschule dauert im

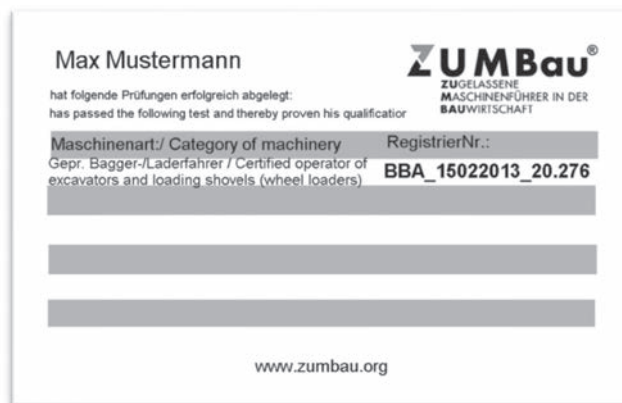
1. Lehrjahr – 8 Wochen
2. Lehrjahr – 6 Wochen
3. Lehrjahr – 4 Wochen

und findet im staatlichen Berufszentrum Neuburg an der Donau statt (www.bs-neuburg.de).

Die überbetriebliche Ausbildung dauert im

1. Lehrjahr – 16 Wochen
2. Lehrjahr – 14 Wochen
3. Lehrjahr – 6 Wochen.

Diese findet an den Standorten Bauindustriezentrum Stockdorf und Bayerische BauAkademie (www.baybauakad.de) statt.



Diesen Ausweis in Scheckkartenformat erhalten Baumaschinen-/Baugeräteführer/innen nach Absolvierung und bestandener Prüfung eines nach den strengen Richtlinien und Vorgaben der Spitzenverbände der Bauwirtschaft durchgeführten Lehrgangs.

Bayerische BauAkademie präsentiert sich auf BAUMA: Drei neue Führerscheinlehrgänge ins Programm aufgenommen

Die Bayerische BauAkademie informiert in diesem Jahr auf der BAUMA in München u. a. über die neue EU-Führerscheinrichtlinie und bietet drei neue, speziell auf die Anforderungen mittelständischer Bauunternehmen zugeschnittene, Führerscheinkurse an.

Was hat sich durch die neue EU-Führerscheinrichtlinie geändert?

Grundsätzlich gilt: Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine werden nur noch befristet ausgestellt und müssen nach maximal 15 Jahren neu beantragt werden – bei den Klassen C/CE nach 5 Jahren. Bis spätestens 2033 müssen auch alle bisher unbefristet ausgestellten Führerscheine erneuert werden. Bei der Klasse B wird die Anhängerregelung vereinfacht: Alle Anhänger mit mehr als 750 kg, die in der Summe der zulässigen Gesamtmassen von Zugfahrzeug und Anhänger 3500 kg nicht überschreiten, dürfen ohne Einschränkung gefahren werden. Durch eine Fahrerschulung kann diese Gesamtmasse auf 4250 kg erweitert werden und ist im Führerschein durch Schlüsselnummer 96 ersichtlich. In der Klasse BE wird nur die zulässige Gesamtmasse des Anhängers auf 3500 kg und in der Klasse C1E auf 12 t Gesamtmasse (Zugfahrzeug und Anhänger) beschränkt.

Bei den Klassen C/CE wurde das Mindestalter auf 21 Jahre erhöht. Allerdings ist im Rahmen der Qualifizierung für Ausbildungszwecke zum Berufskraftfahrer nach dem Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz eine Reduzierung auf 18 Jahre möglich. Für Berufskraftfahrer, die gewerblichen Güterverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges betreiben, sind bereits seit 2009 Grundqualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen obligatorisch. Für Führerscheinneulinge im Vorbesitz der Klasse B wird für den Einstieg in den gewerblichen Güterverkehr eine 4-wöchige „Beschleunigte Grundqualifikation“ mit abschließender IHK Prüfung gefordert.

Bei Vorbesitz der Klasse 3 hingegen genügt eine 5tägige Weiterbildung in 5 Modulen á 7 Stunden. Diese mindestens 35 Stunden dauernde Weiterbildung ist generell auch für die Führerscheinverlängerung notwendig, die innerhalb der 5jährigen Führerscheinigültigkeit zu absolvieren ist.

Welche Führerscheinkurse werden angeboten?

Die Lehrgänge „MF 24, Schlüsselzahl 96 der Führerschenklasse B bis 4250 kg (Zugfahrzeug und Anhänger)“, „MF 30 Lkw-Führerschein C1/C1E bis 12000 kg (Zugfahrzeug u. Anhänger)“ und „MF 31 LKW- Führerschein C/CE“ nehmen direkten Bezug auf die aktuellen Neuerungen im Führerscheinrecht.

Der Lehrgang „MF24“ wird als 1 Tagesseminar angeboten. Der Lehrgang „MF 30“ zum Erwerb des Führerscheins C1/C1E läuft über zwei Wochen und schließt den Führerschein BE automatisch mit ein. Der 15tägige Lehrgang „MF 31“ zum Erwerb des Führerscheins C/CE schließt automatisch die Klassen BE, C1, C1E und T mit ein.

Die Fahrausbildung, die die Bayerische BauAkademie in Kooperation mit der Fahrschule Seiferlein in Dinkelsbühl anbietet, ist speziell auf die Anforderungen mittelständischer Bauunternehmen zugeschnitten. Alle C-Lehrgänge schließen eine Ladungssicherungsschulung und ein Fahrtraining mit ein. So können die zukünftigen Berufskraftfahrer auch direkt ab Bauhof eingesetzt werden. Einige Kurse wie der MF 31 werden über die Agentur für Arbeit mit Zuschüssen gefördert.

Termine:

Erweiterung Führerschein B mit Schlüsselzahl 96
Mo 22.04.2013 und
Mo 08.07.2013

LKW-Führerschein C1/C1E inkl. Ladungssicherung und Fahrtraining
Di 02.04 bis 12.04.2013

LKW-Führerschein C/CE inkl. Ladungssicherung und Fahrtraining
Do 02.05. bis Fr 24.05.2013
Mo 17.06. bis Fr 05.07.2013
Mo 02.09. bis Fr 20.09.2013

Weitere Informationen, Termine sowie Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsinformationen erhalten Sie über die **Bayerische BauAkademie**
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de
Telefon 0 98 52/9002 - 0

Sie finden die Bayerische BauAkademie auf der **BAUMA** vom 15. bis 21. April 2013 in der Neue Messe München direkt in der Eingangshalle West EW/15.

FLIESEN UND NATURSTEIN

FACHGRUPPEN

Neues „Raumbuch“ – Kreative Gestaltung mit Fliesen

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB und der Industrieverband Keramische Fliesen und Platten haben gemeinschaftlich ein neues „Raumbuch – kreative Gestaltung mit Fliesen“ herausgegeben. Es kann von Mitgliedsbetrieben der Fachgruppe bestellt werden.

Die 24-seitige Broschüre richtet sich an Bauherren und ist mit zahlreichen Raumgestaltungsskizzen als Inspirationsquelle für diesen konzipiert.

Der Informationsteil enthält eine Zusammenfassung der funktionalen Vorzüge keramischer Beläge und des hohen Wohnkomforts, der sich daraus ergibt.

Besonders hilfreich für die Kundenberatung ist eine anschaulich illustrierte Kurzübersicht über gestalterische Aspekte einzelner Verlegemuster und die Möglichkeiten, durch die Wahl bestimmter Fliesenformate Raumproportionen zu beeinflussen.

Information und Bestellung:

1 kostenloses Exemplar je Mitgliedsbetrieb kann beim LBB per Email unter marek@lbb-bayern.de angefordert werden.

Weitere, kostenpflichtige Exemplare, können bestellt werden bei:
Deutsche Keramische Fliesen
und Platten Informations GmbH
Luisenstraße 44, 10117 Berlin

Bestellformulare für die Broschüre sind im Internet verfügbar unter www.fliesenverband.de unter der Rubrik „Kampagnenpartner“.

Seminar Reinigung von Verschmutzungen auf Keramik und Naturstein

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes veranstaltet am 16. April 2013 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen ein Fortbildungsseminar zur Reinigung von Verschmutzungen auf Keramik und Naturstein.

Das Seminar hat folgendes Programm:

- Verlegen und weg!
Die Pflichten des Fliesenlegers
- Grundzüge des Merkblattes
„Reinigen und Pflegen“
- Einführung in die Welt
der Reinigungstechniken
- Reinigen und Pflegen,
Wachstumsmarkt für Fliesenleger
- Die Reinigungsphilosophie
der Gebäudereinigerbranche

Die Tagungsgebühr
beträgt 185,00 €

Anmeldungen sind vorzunehmen
bei der Fördergesellschaft des
Deutschen Fliesengewerbes mbH,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin
Telefax 030/20314 - 499
blank@zdb.de

Das Programm und
der Anmeldebogen können
im Mitgliederbereich
unseres Internetauftritts unter
[www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Fachgruppe Fliesen und Naturstein](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Fachgruppe%20Fliesen%20und%20Naturstein) herunter geladen werden.

Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB und Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e.V. fordern von Parlamentariern Wiedereinführung der Meisterpflicht

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e.V. haben sich im Januar 2013 gemeinsam mit einem Schreiben an Abgeordnete des Deutschen Bundestags gewandt und eine Wiedereinführung der Meisterpflicht im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk gefordert.

Dabei forderten die Verbände eine Bewertung der Anfang 2005 in Kraft getretenen Auswirkungen der Novelle der Handwerksordnung. Aus Sicht der beiden Verbände kann im Ergebnis der Bewertung der Entwicklung des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks der letzten Jahre nur eine Wiedereinführung der Meisterpflicht im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk oder die Einführung einer Mindestqualifikation, wie beispielsweise eines Gesellenbriefes stehen.

Seit der Novelle der Handwerksordnung kann sich „jeder, der sich berufen fühlt,

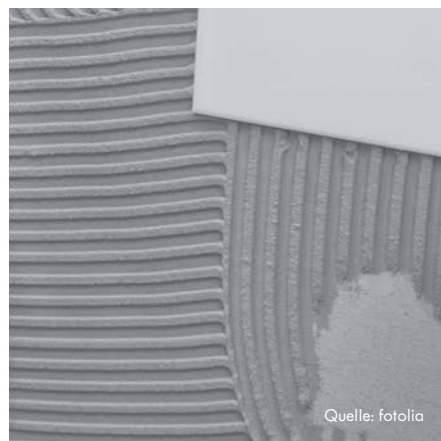
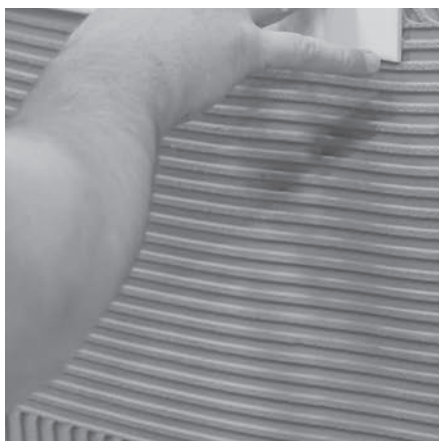
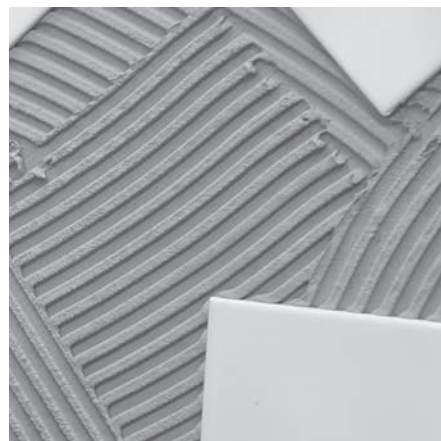
das Fliesenlegerhandwerk ohne eine notwendige Vorbildung ausüben“, heißt es in dem Schreiben der Verbände. Und weiter: „Das führt langfristig zu einem dramatischen Verlust von Wissen und Know-how.“ Das Nachsehen haben die Bauherren, was auch eine Expertenumfrage unter Sachverständigen des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks aus dem Jahr 2011 bestätigt.

Die mangelnde Qualifikation des Verlegers führt immer häufiger zu Mängeln bei Fliesen- und Natursteinarbeiten. Dem betroffenen Bauherren und Endkunden entstand dadurch nach Angaben der Sach-

verständigen eine durchschnittliche Schadenssumme von rund 9.000 € je Schadensfall, im Einzelfall lag die ermittelte Schadenssumme sogar bei 93.000 €.

Angeschrieben worden sind die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages. Dieses Gremium ist in erster Linie bei einer Korrektur der Handwerksordnung gefordert.

Wir werden über die Antworten der Parlamentarier berichten



Quelle: fotolia

Bundesverkehrsministerium stellt Grundlagen des neuen Bundesverkehrswegeplanes vor

Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer hat am 1. Februar 2013 die Grundkonzeption und den Fahrplan für die Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP) vorgestellt.

Die Grundkonzeption für den BVWP 2015 sieht vor:

1. Klare Priorisierung der

Verkehrsinvestitionen in den Erhalt

Künftig sollen Investitionen in den Erhalt der Straßen Vorrang vor Aus- und Neubau haben. Beim Aus- und Neubau wird im Wesentlichen nur noch Engpassbeseitigung auf den übergeordneten Netzen und Hauptachsen angestrebt.

2. Mehr Realismus bei der Finanzierbarkeit

In der Vergangenheit waren die Bundesverkehrswegepläne mehr „Wunschliste“ als Realität. Sie waren deutlich unterfinanziert. Das Bundesverkehrs-

ministerium will nunmehr höhere Anforderungen an die Kostenplanung bereits im Anmeldeverfahren stellen und auch die Kostentransparenz erhöhen.

3. Bürgerbeteiligung von Anfang an

Bundesverkehrsminister Dr. Ramsauer strebt künftig nachvollziehbare Festlegungen für eine bundesweite Verkehrspolitik und eine Beteiligung der Bürger von Anfang an an. Bereits zur Grundkonzeption können Bürgerinnen und Bürger ihre Meinung äußern.

Erstmals werden die bei einem BVWP vorgeschlagenen Projekte nach einer ersten Bewertung im Internet veröffentlicht. Der Gesamtplanentwurf

wird darüber hinaus einem Konsultationsverfahren unterzogen.

4. Fahrplan

Bis Ende des Jahres 2013 sollen die Verkehrsprognosen erarbeitet werden.

Eine zusammenfassende Darstellung der Rahmenbedingungen der Verkehrsprognose 2030 soll in Kürze auf den Internetseiten des BMVBS eingestellt werden. Parallel wird die neue Bewertungsmethodik in einem Gutachten erstellt. Diese soll die Grundlage für die Bewertung von Projektvorschlägen sein, die bis September 2013 gesammelt werden. Bis Ende 2015 soll der neue BVWP vom Kabinett beschlossen werden.



Quelle: fotolia

Stellungnahme des LBB

Der LBB hat sich in einer Stellungnahme im Januar 2013 gegenüber der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft vbw zum neuen Konzept des Bundesverkehrswegeplanes positioniert und vor allem dauerhaft höhere Investitionen in die Bundesfernstraßen gefordert.

Die Ausgaben für die Bundesfernstraßen in Bayern sind seit 2010 rückläufig. So wurden im vergangenen Jahr in Bayern kaum Neubeginne von Bedarfsplanprojekten im Bereich des Bundesfernstraßenbaus realisiert. Das bedeutet: An Autobahnen und an Bundesstraßen oder Ortsumgehungen kam der Neubeginn von Neu- oder Ausbaumaßnahmen fast zum Erliegen. Damit verhängte das Bundesbauministerium faktisch einen Baustopp für den Bundesstraßenbau. Der für den Bundesstraßenbau zur Verfügung stehende geschrumpfte Haushalt konnte nur noch für Sanierungen verwendet werden.

Bis 2015 sollen im Bundeshaushalt die Investitionsansätze nur statisch fortgeschrieben werden. Angesichts anhaltender Preissteigerungen im Energie- und Rohstoffsektor, die sich auch in den Baupreisen niederschlagen, kann mit den stagnierenden Finanzmitteln faktisch

immer weniger gebaut und saniert werden. Das im Dezember 2012 bewilligte Infrastrukturbeschleunigungsprogramm II mit einem Gesamtvolumen von 750 Mio. Euro enthält zusätzlich 570 Mio. Euro für Autobahnen und Bundesstraßen, davon 470 Mio. Euro in 2013. Dies begrüßen wir.

Allerdings reicht dieser zusätzliche Investitionsbetrag in die Straße, von dem 60 % in laufende Aus- und Neubauprojekte an Autobahnen und Bundesstraßen und ein rundes Drittel in Aus-, Neu- und Umbau fließen soll, nicht einmal aus, um die bereits begonnenen Straßenbaumaßnahmen auszufinanzieren. Insgesamt wächst die Finanzierungslücke.

Bundesminister Dr. Peter Ramsauer hat den finanziellen Mehrbedarf beim Ausbau von Straßen- und Schienenwegen sowie Wasserstraßen mit rund 4 Mrd. Euro pro Jahr angegeben. Die zu geringe finanzielle Ausstattung führt zu einer weiteren Verschlechterung der Verkehrsinfrastruktur.

Im Bundeshaushalt 2013 sind für die Bundesfernstraßen einschließlich Neubau und Erweiterung, Grunderwerb, betriebliche Unterhaltung einschließlich der 200 Mio. Euro aus dem Infrastrukturbeschleunigungsprogramm rund

5,9 Mrd. Euro vorgesehen, wovon nur rund 4,7 Mrd. Euro auf Straßenbauinvestitionen entfallen.

Dies wird dazu führen, dass auch in diesen und den Folgejahren kaum Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen in Angriff genommen werden können.

Vor diesem Hintergrund fordert der LBB:

- Die Investitionen in den Erhalt und den Ausbau der Bundesfernstraßen müssen den tatsächlichen Bedarf abdecken und dem Verkehrswachstum angepasst werden. Deshalb muss der Investitionshaushalt „Bundesfernstraßen“ im Bundeshaushalt jährlich um mindestens 2,5 Mrd. Euro erhöht und auf dieser Höhe verstetigt werden.
- Alle Finanzierungsmodelle, die eine stärkere Nutzerbeteiligung, wie etwa die PKW-Maut, vorsehen, müssen die finanzielle Belastbarkeit der Nutzer berücksichtigen. Die Einführung einer PKW-Maut muss belastungsneutral gestaltet werden.
- Transportintensives Gewerbe mit Kleintransportern wie z. B. Baufahrzeuge, dürfen nicht weiter belastet werden. ■



Quelle: fotolia

Bundesgutachten stellt eine Unterfinanzierung der Verkehrswege von 7,2 Mrd. Euro jährlich fest.

Die Kommission für die Zukunft der Infrastrukturfinanzierung („Daehre-Kommission“) hat im Auftrag des Bundes eine Bestandserfassung des aktuellen Zustands der verschiedenen Verkehrsträger sowie ihrer jeweiligen Defizite und des Nachholbedarfs erstellt und einen jährlichen Nachholbedarf von 7,2 Mrd. Euro ermittelt.

Der Bericht konstatiert einen schleichen- und sich bereits beschleunigenden Substanzverzehr. Die Bruttoinvestitionen für den Verkehr sind in Deutschland seit etwa 20 Jahren stagnierend. Real sind sie sogar rückläufig, denn wenn man den Preisindex des Bruttoinlandsprodukts heranzieht, beträgt der reale Rückgang 24%. Der Anteil der Verkehrsinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt betrug 1992 noch rund 1% und ist seither auf 0,7% zurückgegangen. In diesem Zeitraum haben sich die Verkehrsleistungen im Personenverkehr um ein Viertel erhöht und diejenigen im Güterverkehr verdreifacht.

Der Vergleich zwischen der rückläufigen Investitionsquote im Verkehr mit den kräf-

tig gestiegenen Belastungen der Netze bewirkt, dass die Qualität der Infrastruktur deutlich abgenommen hat. Dafür sprechen einige Indikatoren, wie der gesunkene Modernitätsgrad des gesamten Verkehrsnetzes seit 1990 oder die sinkenden Zustandsnoten für die Bundesfernstraßen. So haben zum Beispiel 19,6% der Autobahnstrecken und 41,4% der Bundesstraßenabschnitte den „Warnwert“ 3,5 erreicht, bzw. überschritten. Die Warnwertüberschreitung gilt auch für 46,1% der Brücken an Bundesfernstraßen. Im Schienennetz ist ein Drittel aller Eisenbahnbrücken bereits älter als 100 Jahre.

Bei den Instrumenten der Finanzierung ruft der Bericht die zunächst naheliegen-

den Änderungsmöglichkeiten auf, wie die Hebung von Einsparpotenzialen im gegenwärtigen System, eine Erhöhung des Anteils für den Verkehrssektor aus den Einnahmen der Mineralölsteuer sowie eine bedarfsgerechte Erhöhung der Haushaltsansätze für den Verkehr. Der Argumentationsstrang geht aber auch hin zu einer Befürwortung der Nutzerfinanzierung und Fondslösung.

Der Abschlussbericht (160 Seiten) kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Quelle: fotolia

Asphaltstraßentagung 2013 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Düsseldorf

Am 14. und 15. Mai 2013 lädt die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV die Fachwelt zur Asphaltstraßentagung nach Düsseldorf ein.

„Von der Forschung zum Technischen Regelwerk“ lautet die erste Vortragsreihe. Hier wird insbesondere vermittelt, wie Eigenschaften von Bindemittel und Asphalt, die im Labor ermittelt worden sind, als Anforderungen in das Regelwerk umgesetzt werden können.

Die zweite Vortragsreihe befasst sich mit neuen Regelwerken und damit, wie dauerhafte und leise Asphaltstraßen ihren Weg ins Regelwerk gefunden haben oder noch finden sollen.

Das „Künftige Technische Regelwerk für Asphaltstraßen“ wird in der dritten und letzten Vortragsreihe vorgestellt. „Performance Asphalt“ ist dabei das Schlüsselwort für einen Paradigmenwechsel hinsichtlich der Beschreibung von Anforderungen an den Baustoff Asphalt und an Asphaltstraßen. Vorträge über neue Wege der Qualitätssicherung beim Asphaltstraßenbau und über den Carbon Footprint zur Weiterentwicklung eines umweltfreundlichen Straßenbaus zeigen neue Wege auf.

Anmeldungen:

Forschungsgesellschaft
für Straßen- und Verkehrswesen
Postfach 10 13 42
50453 Köln
Tagungsgebühr für
FGSV-Mitglieder 215 EUR
für Nichtmitglieder 255 EUR
Anmeldeschluss: 26.04.2013

Auskünfte vor der Tagung
erteilt die Geschäftsstelle
der Forschungsgesellschaft
für Straßen- und Verkehrswesen
50676 Köln, An Lyskirchen 14
Telefon 02 21/93 583 - 0
Telefax 02 21/93 583 -73
koeln@fgsv.de
www.fgsv.de



Quelle: fotolia



Fritz Eichbauer vollendet 85. Lebensjahr



Herr Dipl.-Ing. Fritz Eichbauer hat am 24. Januar 2013 sein 85. Lebensjahr vollendet. Fritz Eichbauer war von 1968 bis 2002 Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände und 1. Vorsitzender des Berufsförderungswerkes des Bayerischen Baugewerbes e.V. Er trug maßgeblich dazu bei, dieses Berufsförderungswerk mit seinen Einrichtungen zunächst in Burghann und später in Feuchtwangen zu einer der führenden Fort- und Weiterbildungsstätten für das Baugewerbe in Deutschland zu entwickeln. Fritz Eichbauer hat die Baugewerbeverbände in Bayern und Deutschland ganz entscheidend geprägt. Er ist seit dem Jahr 2002 Ehrenpräsident der Bayerischen Baugewerbeverbände.

24 Jahre lang, von 1978 bis 2002, war Fritz Eichbauer außerdem Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes und repräsentierte in dieser Funktion dessen 35.000 Mitgliedsunternehmen. Er erwarb sich über Jahrzehnte einen großen Ruf als Mann mit Tatkraft und Durchsetzungsvermögen und als politisch abwägender und handelnder Bürger und Bauunternehmer.

Die Forderungen und Anliegen des mittelständischen Baugewerbes hat er unermüdlich vorgetragen und mit Esprit, Souveränität und Optimismus für deren Durchsetzung gekämpft. Auch innerhalb der Bauverbände vermochte es Fritz Eichbauer, die vielfältigen Interessen

der mittelständischen Bauunternehmen zu koordinieren und durchzusetzen.

In Würdigung seines Engagements für das Bayerische und Deutsche Baugewerbe erhielt Herr Fritz Eichbauer vielfältige Auszeichnungen: Im Jahre 1981 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet, 1984 wurde ihm der Bayerische Verdienstorden verliehen; 1987 erhielt er das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Im Jahre 1988 wurden seine Verdienste mit der höchsten Auszeichnung des Deutschen Baugewerbes, dem Ehrenring gewürdigt. Noch im gleichen Jahr wurde ihm vom Zentralverband des Deutschen Handwerks das Handwerkszeichen in Gold verliehen. 1993 erhielt Herr Fritz Eichbauer das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 2000 wurde Herr Eichbauer zum Ehrenpräsidenten des ZDB ernannt. Anlässlich seiner Verabschiedung als Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände 2002 wurde ihm der Goldene Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes verliehen.

Ehrenpräsident Fritz Eichbauer, der immer noch in seiner Münchner Baufirma aktiv ist, hat 1948 nach dem Abitur seine Gesellenprüfung im Maurerhandwerk abgelegt. 4 Jahre später schloss er sein Studium an der damaligen Technischen Hochschule München als Diplomingenieur erfolgreich ab, kurze Zeit später übernahm er die alteingesessene väterliche Bauunternehmung. Das Unternehmen spezialisierte sich auf den Hochbau, insbesondere das schlüsselfertige Bauen und errichtete vor allem Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen.

Herr Fritz Eichbauer ist jedoch nicht nur als unermüdlicher Repräsentant unserer Branche bundesweit bekannt und geachtet. Unter Feinschmeckern hat sein Name ebenfalls einen guten Ruf. Er ist Inhaber und Betreiber der sterneverwöhnten Gourmet-Restaurants „Tantris“ und „Terrine“ in München. ■

Fritz Glöckle feiert 100. Geburtstag



Herr Dipl.-Ing. Fritz Glöckle feiert am 16. März 2013 seinen 100. Geburtstag. Herr Fritz Glöckle hat sich über Jahrzehnte in herausragender Weise für die Belange des Baugewerbes engagiert. Schon 1959 übernahm er von Herrn Ludwig Schüssler die Geschäfte als

Innungsobermeister der Bauinnung Schweinfurt und Haßberg-Kreis. Herr Fritz Glöckle musste nach dem Krieg nahezu bei Null anfangen. Es gab weder Räume noch Mitarbeiter und niemand wusste, wieviele Mitglieder die Innung überhaupt hat. Trotzdem gelang es ihm, die Innungsarbeit mit großem Erfolg neu aufzubauen. Unter seiner Regie wurde die erste überbetriebliche Ausbildungsstätte der Bauinnung Schweinfurt errichtet, aus der das heutige Baugewerbehaus Schweinfurt entstanden ist.

Auf Landesebene war Herrn Fritz Glöckle vom Beginn der 50er Jahre bis in die 80er Jahre hinein besonders die Tarif- und Sozialpolitik ein Herzensanliegen. Er war Mitglied in vielen Ausschüssen unserer Verbände. Von 1968 bis 1969 war Herr Fritz Glöckle Vizepräsident des Landes-

verbands Bayerischer Bauinnungen. Seit 1989 gehört Herr Fritz Glöckle zum Kreis der Baugewerberäte der Bayerischen Baugewerbeverbände.

Herr Fritz Glöckle stammt aus einer traditionsreichen Schweinfurter Bauunternehmerfamilie. Die Unternehmerfamilie Glöckle verkörpert seit über 100 Jahren beste bayerische Unternehmertugenden. Hierzu gehört ganz besonders die enge Verbindung von Tradition, Innovation und Standorttreue. Seit dem Jahre 1908 ist die Firma der Stadt Schweinfurt treu und entwickelte sich stetig weiter. Heute ist die Firmengruppe Glöckle ein modernes Dienstleistungsunternehmen, das alle Leistungen rund um das Bauen und die Immobilie anbietet. ■

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – DEZEMBER	2011	2012	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	128 467	130 075	1,3
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	3 590 886	3 604 174	0,4
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	68 848	68 201	– 0,9
Gewerblicher und industrieller Bau	43 093	42 661	– 1,0
davon: Hochbau	26 210	25 751	– 1,8
Tiefbau	16 883	16 910	0,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	42 701	39 709	– 7,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 672	2 559	– 4,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 198	7 198	– 12,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	15 990	15 451	– 3,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	15 841	14 501	– 8,5
insgesamt	154 642	150 571	– 2,6
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	6 730 991	6 799 692	1,0
Gewerblicher und industrieller Bau	5 837 291	6 072 471	4,0
davon: Hochbau	4 017 143	4 184 811	4,2
Tiefbau	1 820 148	1 887 660	3,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 788 206	4 764 089	– 0,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	246 425	250 959	1,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 051 644	998 255	– 5,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 801 804	1 906 750	5,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 688 333	1 608 125	– 4,8
Baugewerblicher Umsatz	17 356 488	17 636 252	1,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU